

Sehr geehrte Damen und Herren,

die dynamische Entwicklung der Infektionslage hat zu einer kurzfristigen Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung geführt. Mit diesen Änderungen werden u.a. die auf der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 18. November 2021 beschlossenen Maßnahmen für die Angebote der Eingliederungshilfe umgesetzt.

Folgende Verschärfungen der Testpflicht gelten nunmehr ab dem 22. November 2021:

In Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe:

Alle Besucherinnen und Besucher müssen unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind, einen negativen Testnachweis bzgl. Corona vorlegen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht geimpft oder genesen sind, sind täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen. Geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind spätestens nach 72 Stunden zu testen.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat entsprechende Testungen vor Ort anzubieten und muss auf dieses Angebot am Eingang hinweisen.

In WfbM, Tagesstätten, Tagesförderstätten:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht geimpft oder genesen sind, sind täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen. Geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind spätestens nach 72 Stunden zu testen.

Nicht unter die Regelungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen aber die in der WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderungen, da sie nur ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis haben. In den Tagesstätten und Tagesförderstätten unterliegen die betreuten Menschen mit Behinderungen ebenfalls nicht dieser Testpflicht.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat entsprechende Testungen vor Ort anzubieten und muss auf dieses Angebot am Eingang hinweisen.

Frühförderstellen:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht geimpft oder genesen sind, sind täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen. Geimpfte und genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind spätestens nach 72 Stunden zu testen.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat entsprechende Testungen vor Ort anzubieten und muss auf dieses Angebot am Eingang hinweisen.

Tests, die von den Angeboten der Eingliederungshilfe durchgeführt werden, sind im Rahmen des einrichtungsspezifischen Testkonzepts über die Test-Verordnung des Bundes abrechenbar. Die Gültigkeit der Test-Verordnung wurde bis zum 31. März 2022 verlängert.

Mitarbeitende und Besucherinnen und Besucher können natürlich auch eine Bescheinigung eines Bürgertests vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Sozialhilfe

VIII 241
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel